Das Pflanzenschutzamt Berlin informiert

Januar 2018

Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Beratung über Pflanzenschutz und die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln

Mit der Novellierung des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen – Pflanzenschutzgesetz⁽¹⁾ und der Pflanzenschutz- Sachkundeverordnung⁽²⁾ wurde 2013 ein neues Verfahren für die Erteilung des Sachkundenachweises im Pflanzenschutz in Form einer bundeseinheitlichen Karte im Scheckkartenformat eingeführt.



Wer braucht den Sachkundenachweis?

- 1. Personen, die beruflich Pflanzenschutzmittel anwenden oder über den Pflanzenschutz beraten,
- 2. Personen, die andere anleiten oder beaufsichtigen, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Hilfstätigkeit anwenden,
- 3. Personen, die Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig in Verkehr bringen oder über das Internet <u>auch außerhalb gewerbsmäßiger Tätigkeit</u> in Verkehr bringen.

Verfahren der Antragstellung

Der Sachkundenachweis muss in jedem Fall mit dem Formular "Antrag auf Ausstellung eines Sachkundenachweises im Pflanzenschutz gemäß § 9 Pflanzenschutzgesetz" beantragt werden.

Hierbei gilt das Wohnortprinzip, d. h. der Sachkundenachweis ist grundsätzlich beim Pflanzenschutzdienst des Bundeslandes zu beantragen, in dem der Erstwohnsitz liegt.

Nachweise, Zeugniskopien über Berufs- und/oder Studienabschlüsse, die die pflanzenschutzliche Sachkunde belegen, müssen unbedingt in Kopie beigefügt werden. Der komplett ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist an den für den Erstwohnsitz des Antragstellenden zuständigen Pflanzenschutzdienst zu senden, für Personen mit Erstwohnsitz in Berlin an das Pflanzenschutzamt Berlin. Nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen erhält der Antragstellende einen Zwischenbescheid. Stellen Sie die Anträge bitte vorzugsweise online über das Portal www.pflanzenschutz-skn.de. Alternativ können die Anträge und beizufügende Bescheinigungen per E-Mail, per Fax oder auf dem Postweg versandt werden.





Pflanzenschutzamt Berlin Seite 2 von 2

Gemäß der Pflanzenschutzgebührenordnung des Landes Berlin⁽³⁾ wird für den Sachkundenachweis eine Gebühr von 25,00 EUR erhoben. Nach Zahlungseingang erfolgt der Versand des Sachkundenachweises an den Antragstellenden.

Ausfüllhinweis zu Punkt 1 des Antragsformulars:

| 1. | Hiermit beantrage ich die Ausstellung eines Sachkundenachweises im Pflanzenschutz gemäß § 9 PflSchG für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Beratung über Pflanzenschutz | |
|-------------------------------------|--|--|
| | Abgabe von Pflanzenschutzmitteln | |
| | | |
| Gärtnerin Wenn in d kann aucl | spiele zur Erläuterung: nen oder Gärtner kreuzen immer das Kästchen " Anwendung und Beratung" an. der Ausbildung auch die Inhalte für die Abgabe vermittelt, geprüft und bescheinigt wurden, n das Kästchen " Abgabe" angekreuzt werden. und Floristinnen kreuzen immer nur das Kästchen " Abgabe" an. | |
| <u> Hinweise</u> | <u>e</u> | |
| anerkann | onen über die Wege zur Erlangung der Sachkunde im Pflanzenschutz und eine Liste der ten Ausbildungen, in denen die Pflanzenschutz-Sachkunde immer Teil der Ausbildung ist, ein § 1 Abs. 1 und 2 sowie Anlage 2 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung | |

finden Sie in § 1 Abs. 1 und 2 sowie Anlage 2 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung.

Liegen zwischen dem Tag der Prüfung und der Antragstellung mehr als drei Jahre, ist zusätzlich zum Zeugnis eine weniger als drei Jahre zurückliegende Teilnahme an einer anerkannten Fortoder Weiterbildungsmaßnahme nachzuweisen.

Ihre Fragen zur Antragstellung eines Sachkundenachweises beantworten wir gern!

Ansprechpartnerinnen im Pflanzenschutzamt Berlin:

Frau Osterhus: Tel.: 030 - 70 00 06-222; E-Mail: ingrid.osterhus@senuvk.berlin.de

Frau Bargel-Faul: Tel.: 030 - 70 00 06-264; E-Mail: michaela.bargel-faul@senuvk.berlin.de

Zitierte Gesetze und Verordnungen

⁽¹⁾ Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBI. I S. 148, 1281), in der jeweils geltenden Fassung;

⁽²⁾ Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013, (BGBl. I S. 1953), in der jeweils geltenden Fassung;

⁽³⁾ Pflanzenschutzgebührenordnung vom 30. Oktober 1991 (GVBI.S. 248), in der jeweils geltenden Fassung;